

INHALT	SEITE
56. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Kreisstadt Unna	128
57. Korrektur; Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 01.09.2023 -Autoschau-	129
58. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH	132

56.

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses 2022 der Kreisstadt Unna**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2022 der Kreisstadt Unna werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 24.08.2023 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Kreisstadt Unna stellt den geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 450.649.213,51 € fest und beschließt den Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 14.355.684,07 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 die Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022, die Entlastung und die Zuführung zur Ausgleichsrücklage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 mit allen Anlagen wird gemäß § 96 Abs. 2 GO während der Kernarbeitszeiten im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 252, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unna, den 31.08.2023

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 16 – 56 / 05. September 2023

57.

Bekanntmachung**Korrektur; Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 01.09.2023 -Autoschau-**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Rates der Kreisstadt Unna vom 24.08.2023 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 24.09.2023 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Rathausplatz, Bahnhofstraße, ab Haus Nr. 48, Markt, Schäferstraße, Gerh.-Hauptmann-Straße bis Klosterstraße, Massener Straße, Teilstück zwischen Lindenplatz und Markt, Gürtelstraße zwischen Massener Straße und Flügelstraße, Flügelstraße, Hertingerstraße innerhalb des Verkehrsringes, Wasserstraße innerhalb des Verkehrsringes, Morgenstraße innerhalb des Verkehrsringes, s. anliegenden Lageplan,

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 01.09.2023

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Wigant



Maßstab: 1 : 5000
Bearbeiter: Herr Geßler
Erstellungsdatum: 10.01.2019

Ort, Ortsteil: Unna, Mitte
Straße, Nr: Innenstadt
Vorgangsnummer:



Kreisstadt Unna
 FB 3 - 61
 Rathausplatz 1
 59423 Unna

Die Karte ist Eigentum der Kreisstadt Unna. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Darstellung in der Karte kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 01.09.2023

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Wigant

Abl.KrStUN 16 – 57 / 05. September 2023

58.

Bekanntmachung

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der

Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH

beauftragte

A. S. Consulting GmbH**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Unna Marketing-Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH, Unna

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fest-

gestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – fal-

schen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum

Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde
- liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Unna, den 25.05.2023

A. S. Consulting GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Andreas Schröer)
Wirtschaftsprüfer

Auszug aus dem P r o t o k o l l

über die 123. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Unna Marketing– Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH am 23.08.2023 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2022 fest.

Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing GmbH, den Jahresüberschuss in Höhe von 25.332,92 € auf neue Rechnungen vorzutragen.

Punkt 3: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH beschließt, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss ergeht einstimmig

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung spricht der Geschäftsführung und dem gesamten Team seinen besonderen Dank für die hervorragende Arbeit und das besondere Engagement aus. Er schätze das vertrauensvolle Verhältnis auf Augenhöhe. In der Zusammenarbeit pflege man einen ehrlichen und professionellen Umgang.

Unter der Geschäftsführung von Horst Bresan sei Unna Marketing als überaus erfolgreicher Player weit über die Grenzen Unnas bekannt. Allein die Erfolgsgeschichte des Weihnachtmarktes mit Qualitätsanalyse zeige wie zukunftsorientiert diese Gesellschaft arbeite. Er sei sehr zuversichtlich, dass Unna auch weiterhin durch das Engagement der Unna Marketing GmbH so beliebt bliebe.

Unna, den 01.09.2023

f. d. R.

.....
gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

.....
gez. Daniela Guidara